

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 28. September 1946

54. Stück

177. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung der Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127.**178.** Verordnung: Saatgutbewirtschaftungsverordnung.**179.** Verordnung: Wiedereinführung der Normalzeit im Jahre 1946.**180.** Kundmachung: Berichtigung eines Druckfehlers.

177. Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bis zu einer anderweitigen Regelung werden im § 4 des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetznovelle), die Worte: „30. Juni 1946“ durch die Worte: „30. Juni 1947“ ersetzt.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundeskanzleramt betraut.

Renner
Figl

178. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. August 1946, über die Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut (Saatgutbewirtschaftungsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69 über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet wie folgt:

§ 1. (1) Saat- und Pflanzgut im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche für die Aussaat und Auspflanzung bestimmte und zugelassene Samen, Früchte, Knollen oder Setzlinge landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kulturpflanzen mit Ausnahme von Bäumen, Sträuchern, Reben und Blumen, gleichviel, ob sie durch züchterische Behandlung gewonnen wurden oder nicht.

(2) Im Zweifel bestimmt die örtlich zuständige Landes-Landwirtschaftskammer, ob es sich um Saat- und Pflanzgut handelt.

§ 2. Saat- und Pflanzgut wird vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung öffentlich bewirtschaftet.

§ 3. (1) Die Bewirtschaftung obliegt dem beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien errichteten Österreichischen Saatgutdienste (im folgenden Saatgutdienst genannt).

(2) Aufgabe des Saatgutdienstes ist:

- a) Feststellung des Jahresbedarfes an Saatgut;
- b) die mengenmäßige Erfassung des im Inlande erzeugten und vorhandenen Saat- und Pflanzgutes;
- c) die Aufteilung desselben auf die in Betracht kommenden Verteilerstellen;
- d) die Aufteilung des auf Grund zwischenstaatlicher Verträge jeweils zur Einfuhr gelangenden Saat- und Pflanzgutes auf die Importeure (Einfuhrbewilligungen) und weiter auf die in Betracht kommenden Verteilerstellen;
- e) die Regelung des Saat- und Pflanzgutexportes (Ausfuhrbewilligungen);
- f) die Anordnung aller sonstigen für die geordnete Bewirtschaftung von Saat- und Pflanzgut erforderlichen Maßnahmen.

(3) Dem Saatgutdienst ist es untersagt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 4. (1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ist dem Eigentümer, Besitzer oder Inhaber die freie Verfügung über Saat- und Pflanzgut untersagt.

(2) Eigentümer, Besitzer oder Inhaber von Saat- und Pflanzgut haben die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte nach Arten, Sorten und Herkunft gegliedert binnen vier Wochen dem Saatgutdienste anzubieten.

(3) Die Erzeuger von Saat- und Pflanzgut haben die jeweils erzeugten Mengen, soweit sie für den Handel bestimmt sind, binnen zwei Wochen nach saarfertiger Herrichtung dem Saatgutdienste anzubieten.

(4) Der Saatgutdienst hat die Angebote nach Abs. (2) und (3) längstens innerhalb 21 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Über abgelehntes

Saat- und Pflanzgut kann der Verfügungsberechtigte frei verfügen, sofern es nicht auf Grund anderer Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Getreidebewirtschaftung, dem freien Verkehr entzogen ist.

(5) Über in Abs. (1) bis (3) genannte Waren dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn eine Ankaufsbewilligung des Saatgutdienstes vorliegt oder sie von diesem ausdrücklich für den allgemeinen Verkehr freigegeben worden sind.

(6) Von den Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) sind ausgenommen:

- a) Saat- und Pflanzgut, das sich bei landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erzeugern befindet, soweit diese Mengen den eigenen Jahresbedarf nicht übersteigen;
- b) Tütenware des Detailhandels.

§ 5. Alle physischen und juristischen Erzeuger und Verteiler von Saat- und Pflanzgut haben dem Saatgutdienste oder den von ihm namhaft gemachten Beauftragten über Verlangen Auskunft zu geben.

§ 6. Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch den Saatgutdienst bei Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3, Abs. (2), dieser Verordnung erwachsenden Auslagen sind gemäß § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, B. G. Bl. Nr. 274/1925, von den Parteien (Beteiligten) zu tragen.

§ 7. Die Landes-Landwirtschaftskammern haben bei der Durchführung dieser Verordnung mitzuwirken. Sie sind dabei an die Weisungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 9. Die Vorschriften der Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 7/1946, über die Bewirtschaftung von Saatgut treten außer Kraft.

Kraus

179. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 6. September 1946 über die Wiedereinführung der Normalzeit im Jahre 1946.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für soziale Verwaltung und für Verkehr wird verordnet:

Die mit der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 8. April 1946 (B. G. Bl. Nr. 62/1946) über die Sommerzeit bestimmte gesetzliche Zeit endet am 7. Oktober 1946 vormittags 3 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung; zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

Helmer

180. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. August 1946, betreffend Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Im Gesetz vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs, hat es zu lauten:

Im § 9, 3. Zeile, statt „(G. Bl. f. d. L. O. Nr. 741)“ richtig „(G. Bl. f. d. L. O. Nr. 471)“.

Figl

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland 5 30,—, für die ständigen Bezieher im Ausland 5 40,—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postcheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.